



# „Menschenrechte“

- UN-BRK und ihre Umsetzung in Deutschland
- Teilhabe und Inklusion als zentrale Konzepte

# Warum ist Menschenrechtsbildung notwendig?

„Verehrter Lehrer:

Ich bin Überlebender eines KZ. Meine Augen sahen, was kein Mensch sehen sollte: Gaskammern, gebaut von gebildeten Ingenieuren. Kinder, von gebildeten Ärzten vergiftet. (...) Ich bin also skeptisch, was die Bildung angeht. Meine Bitte ist: Helfen sie ihren Schülern, human zu werden.“

(Haim Ginott)

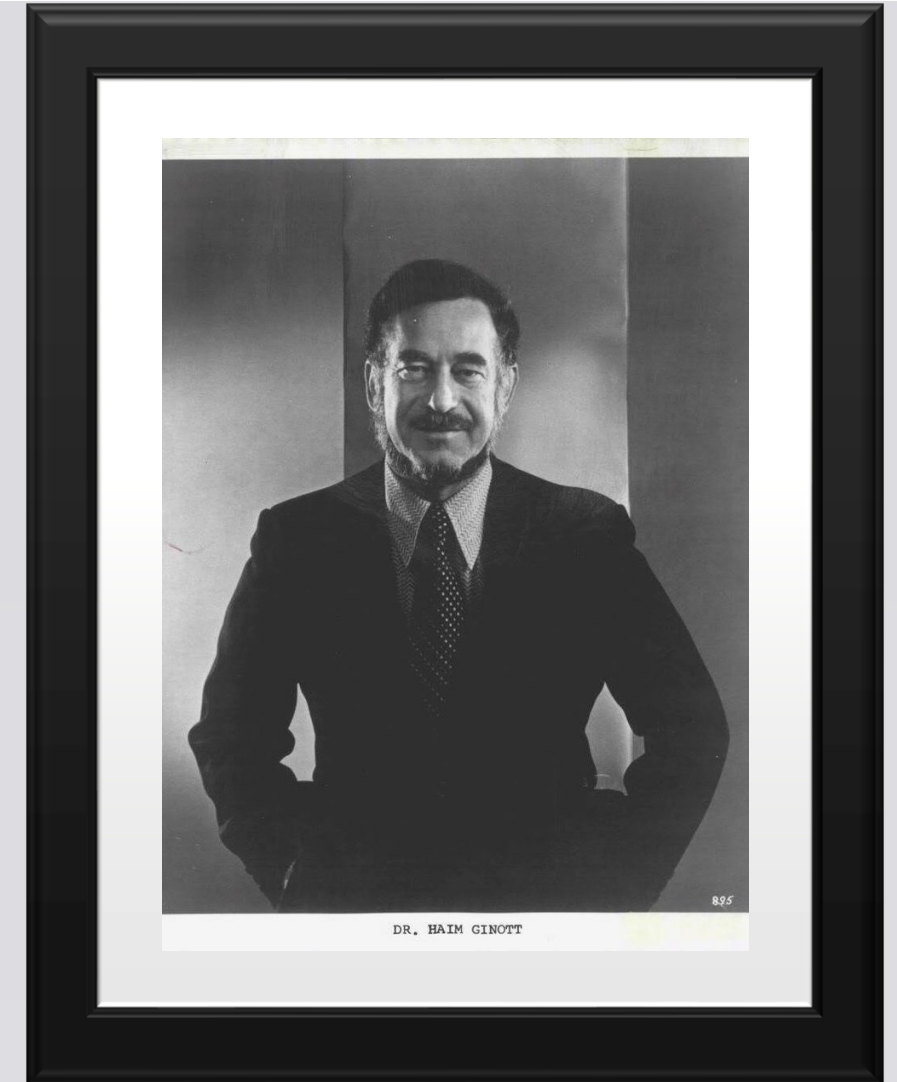


Bild: Dr. Haim Ginott

# Vorläufer der Menschenrechte des 20. Jahrhunderts

- z.B. Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten (1776)
- z.B. französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (1789)
- z.B. amerikanische Verfassung und Bill of Rights (1791)
- z.B. Verfassungen in Amerika und Europa



Bild: Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789, Frankreich

# Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)

- Reaktion auf Naziterror
- verhandelt von 18 Experten unter Leitung von Eleanor Roosevelt
- verabschiedet am 10.12.1948 in Paris mit 48 Ja-Stimmen, 6 Enthaltungen
- Deklaration, rechtlich nicht bindend



Bild: Eleanor Roosevelt, in Ihren Händen die Deklaration der Menschenrechte

# Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (30 Artikel)

- Artikel 1, Satz 1:

„Alle Menschen sind frei und an Würde und Rechten gleich geboren“

- Artikel 2: Diskriminierungsverbot, Merkmale:

Die Menschenrechte gelten für alle Menschen gleichermaßen. Niemand darf benachteiligt und in seinen Menschenrechten eingeschränkt werden wegen seines Geschlechts, seiner Hautfarbe, Religion, seiner nationalen Zugehörigkeit, politischen Überzeugung, seines Besitzes oder anderer Unterschiede.

# Menschenrechte sind ...

- **Angeboren**

Menschenrechte bestehen von Geburt an.

- **Unveräußerlich**

Menschenrechte können nicht verkauft werden.

- **Egalitär**

Menschenrechte basieren auf politischer, rechtlicher und sozialer Gleichheit aller Menschen.

- **Unteilbar**

Menschenrechte müssen in allen ihren Artikeln gewährt werden.

- **Universell**

Menschenrechte müssen allen Menschen gewährt werden.

# Trias des Menschenrechtsschutzes (Pflichten des Staates)

- **Achtung/Respektierung**
- **Schutz vor Eingriffen Dritter**
- **Gewährleistung**  
(ggf. positive Schritte in Richtung der Umsetzung)

///

„Es gibt kulturelle Unterschiede,  
aber keine zivilisatorischen.  
Wenn wir in Gesellschaften leben, dann bedeutet  
es, dass jedes Individuum dieselben  
fundamentalen Rechte hat.

Es bedeutet zugleich, dass man miteinander  
leben kann, dass man sich gegenseitig  
respektiert, dass man Verantwortung für den  
anderen hat. **Das ist Zivilisation.**“



Bild: © UNESCO/D. Bijeljac, **Stéphane Hessel**  
KZ-Überlebender und Diplomat



# Entstehung und Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Menschenrechtsübereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Mit der UN-BRK sind keine neuen Rechte geschaffen worden.

Geltende Menschenrechte sind auf die Lebenswirklichkeit behinderter Menschen zugeschnitten worden.

Es gibt weitere neun Menschenrechtskonventionen, z.B. Sozialpakt (1966 -76), Frauenrechtskonvention (1979 - 81), Kinderrechtskonvention (1989 - 90)

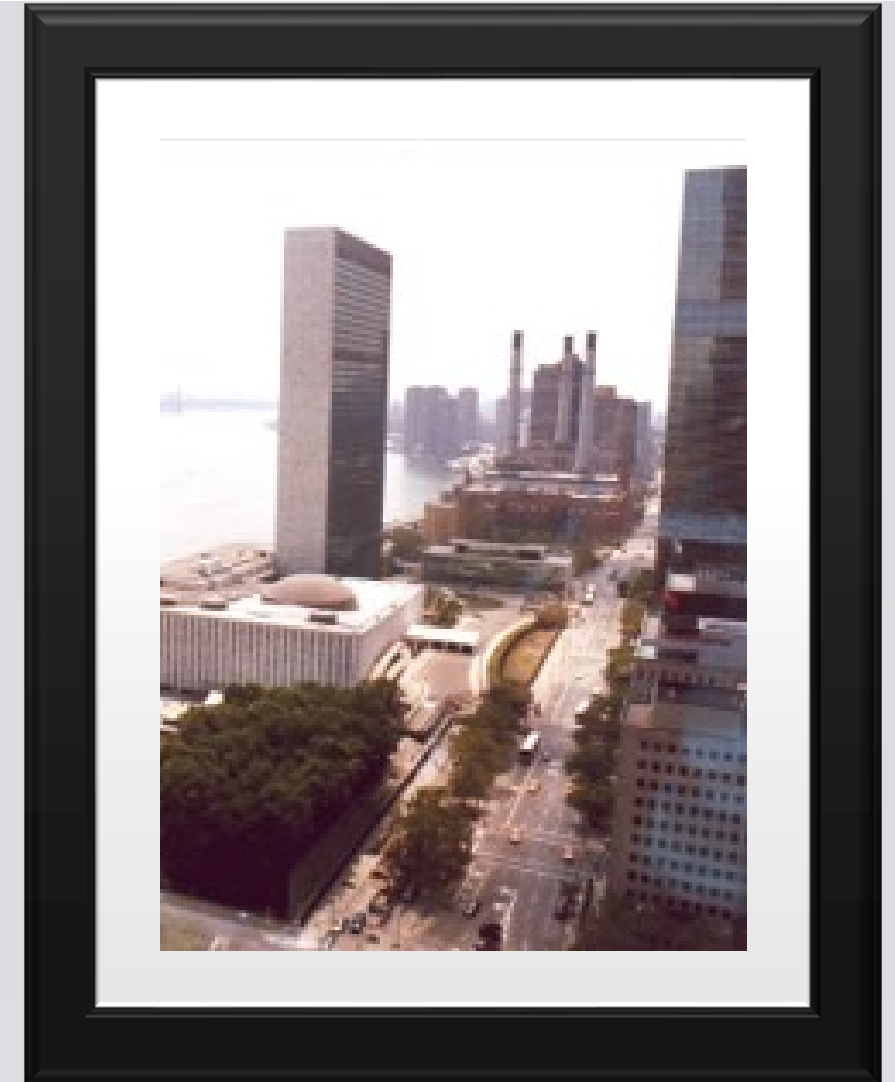


Bild: UN-Gebäude in New York

# Historische Aspekte

Für den Grund der Notwendigkeit der UN-BRK spielen auch historische Aspekte eine große Rolle:

- Lange galt behindertes Leben als „lebensunwert“ und wird bis heute oft als minderwertig betrachtet.
- Das Leben mit Behinderung war und ist teilweise bis heute noch von Fremdbestimmung geprägt.

(Zeit des Naziterrors 1933-1945: Über 300.000 Menschen mit Behinderung wurden ermordet und ca. 400.000 behinderte Menschen wurden zwangssterilisiert.)

# Menschenrechtsverletzungen im Sinne der UN-BRK sind zum Beispiel:

- Gewalt
- zwangsweise Heimunterbringung
- zwangsweise Sonderbeschulung
- nicht barrierefreie Verkehrsmittel und Wohnungen
- und vieles mehr...



# UN-Behindertenrechtskonvention -Ein langer Weg-



Bild: Ein Waldweg/Allee im Herbst  
(Foto: © DieausAngeln/Klaassen)

# Entstehung der UN-BRK

- 1993 stellt der UN-Sonderberichterstatter Leandro Despouy in seinem Bericht weltweit Menschenrechts-verletzungen an Menschen mit Behinderungen (MmB) fest.  
(... viele Sitzungen und Kommissionen tagten...)
- 12/2006: UN-Vollversammlung verabschiedet Konvention
- 3. Mai 2008: Die Konvention tritt in Kraft
- Ratifikationsgesetz in Deutschland zum 1. Januar 2009
- Seit dem 26. März 2009: BRK gilt in Deutschland

Die UN-BRK ist somit zu einem Bundesgesetz geworden!

# 1. Selbstbestimmung

Wunsch- und Wahlrecht

Artikel 3 Allgemeine Grundsätze

*„Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:*

*a.) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner **Unabhängigkeit Selbstbestimmung**; ...*

(Schattenübersetzung der UN BRK,

[http://www.netzwerk-artikel-3.de/attachments/089\\_schattenubersetzung-endgs.pdf](http://www.netzwerk-artikel-3.de/attachments/089_schattenubersetzung-endgs.pdf))

Mit Selbstbestimmung ist gemeint, dass jeder Mensch selbst darüber entscheiden darf, wie, wo und mit wem er leben möchte. Die Freiheit, über sein Leben selbst zu bestimmen, ist ein Menschenrecht, das auch durch unsere Verfassung geschützt wird.

*„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt ... “*

Art. 2 Abs. 1 GG (Auszug)

Der Gegensatz von Selbstbestimmung ist Fremdbestimmung.

## 2. Inklusion

### Artikel 3 Allgemeine Grundsätze

„Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

...d.) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;“ ...

(Schattenübersetzung der UN BRK,

[http://www.netzwerk-artikel-3.de/attachments/089\\_schattenubersetzung-endgs.pdf](http://www.netzwerk-artikel-3.de/attachments/089_schattenubersetzung-endgs.pdf))

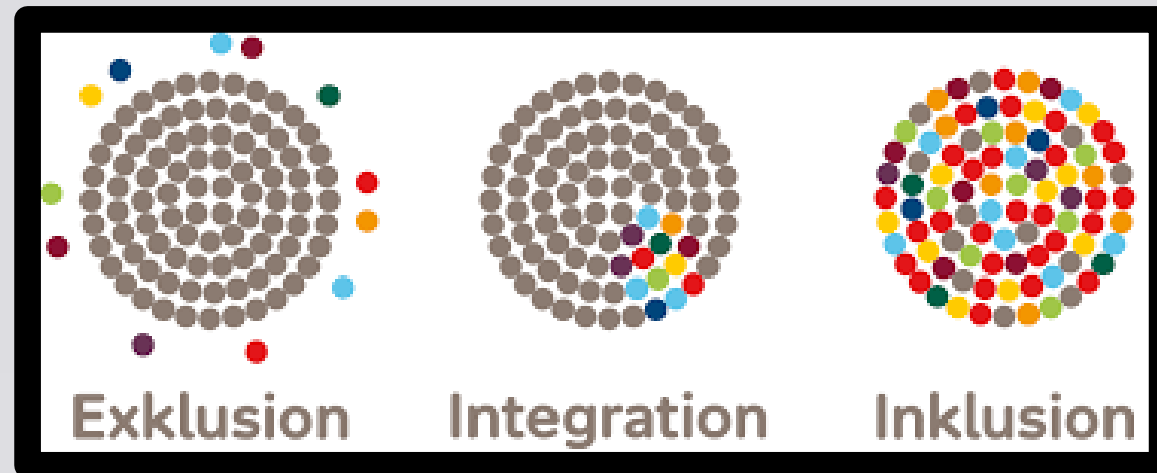


Bild: Aktion Mensch /  
Exklusion, Integration, Inklusion

## 3. Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen

Artikel 3 Allgemeine Grundsätze

... „f.) die *Zugänglichkeit*-Barrierefreiheit;

Artikel 5 III UNBRK verpflichtet die Konventionsstaaten zu angemessenen Vorkehrungen, um die „Gleichberechtigung“ von Menschen mit Behinderung zu „fördern“ und jede „Diskriminierung“ zu „beseitigen“.

(Schattenübersetzung der UN BRK,

[http://www.netzwerk-artikel-3.de/attachments/089\\_schattenubersetzung-endgs.pdf](http://www.netzwerk-artikel-3.de/attachments/089_schattenubersetzung-endgs.pdf)

*„**Barrierefrei** sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, ... sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. ... **Angemessene Vorkehrungen** sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann, und sie die Träger öffentlicher Gewalt [...] nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.,,...*

( Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, BGG).



Zentrale Punkte der UN-BRK

## 4. Partizipation

### Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK:

*„Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie repräsentierenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.“*

(Schattenübersetzung der UN BRK,  
[http://www.netzwerk-artikel-3.de/attachments/089\\_schattenubersetzung-endgs.pdf](http://www.netzwerk-artikel-3.de/attachments/089_schattenubersetzung-endgs.pdf))

- Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung, Mitbestimmung, Mitsprache, Einbeziehung, usw.
- **Wirksame** Beteiligung
- Ist eine menschenrechtliche Verpflichtung. Sie ist in der UN-BRK in den Artikeln festgeschrieben.
- Motto der UN-BRK **„Nichts über uns ohne uns!“**

Zentrale Punkte der UN-BRK

## 5. Bewusstseinsbildung

*(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um*

*a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;...*

*d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.*

(Schattenübersetzung der UN BRK,  
[http://www.netzwerk-artikel-3.de/attachments/089\\_schattenubersetzung-endgs.pdf](http://www.netzwerk-artikel-3.de/attachments/089_schattenubersetzung-endgs.pdf))

Viele Mitarbeitende im Versorgungssystem, Menschen mit Behinderung/Beeinträchtigung und viele Bürger\*innen sind sich über die Rechte von Menschen mit Behinderung nicht bewusst.

# Konvention der Superlative



Bild: Vertreter\*innen der Zivilgesellschaft in den Räumen der Vereinten Nationen/New York

- erstes großes Menschenrechtsdokument im 21. Jh.  
(50 Artikel + Zusatzprotokoll)
- Konvention, die am schnellsten verhandelt wurde
- Konvention, die am schnellsten die meiste Zustimmung erhielt
- Nichts über uns ohne uns! Noch nie wurde Zivilgesellschaft (Menschen mit Behinderung und deren Selbstvertretungsorganisationen so stark einbezogen)

# Teilhabe I

## Artikel 3 Allgemeine Grundsätze

(Schattenübersetzung der UN BRK,  
[http://www.netzwerk-artikel-3.de/attachments/089\\_schattenubersetzung-endgs.pdf](http://www.netzwerk-artikel-3.de/attachments/089_schattenubersetzung-endgs.pdf))

*„...c.) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;“*

„...Denn niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden - so steht es im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Daher ist es eine wesentliche Aufgabe des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales als federführendes Ressort, Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen herzustellen und ihnen eine **gleichberechtigte berufliche und gesellschaftliche Teilhabe** zu ermöglichen. Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie die UN-BRK bilden auf nationaler und internationaler Ebene den Rahmen für diese Politik.

Aus: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Rehabilitation-und-Teilhabe/erklaerung-teilhabe-behinderter-menschen.html>

# Teilhabe II

- Teilhabe an Arbeit  
z.B. Arbeitsplatzausstattung, Budget für Arbeit...
- Teilhabe an Bildung  
z. Beispiel inklusive Beschulung (Kinder mit Behinderung in Regelschulen)
- Teilhabe am Leben in der Gesellschaft  
z.B. Eingliederungshilfe für eine 24 Stunden Assistenz



Bild: gemalte Gruppe von Menschen mit und ohne Behinderung

# Empowerment I

Empowerment im Sinne der Menschenrechtskonvention ist:

- Die (Wieder-)gewinnung von Selbstbestimmungsfähigkeiten
- Eigene Stärke
- Kompetenzen zur Gestaltung eigener Lebens-verhältnisse

Empowerment in der Praxis heißt:

- über eine größere Kompetenz im Umgang mit der eigenen Gesundheit zu verfügen.
- über die Fähigkeit zu verfügen, eigene Entscheidungen zu treffen (Unterstützte Entscheidungsfindung)
- über einen Zugang zu Informationen und Ressourcen zu verfügen.

# Empowerment II

- über verschiedene Handlungsalternativen und Wahlmöglichkeiten zu verfügen.
- das Gefühl zu haben, als Individuum oder Gruppe etwas bewegen zu können.
- kritisch zu denken.
- sich nicht allein zu fühlen, sondern als Teil einer Gruppe oder eines sozialen Netzwerkes zu agieren.
- Veränderungen im eigenen Leben und im sozialen Umfeld zu bewirken, neue Fähigkeiten zu erlernen, die sie selbst für wichtig halten.
- sich ein positives Selbstbild zu erarbeiten und Stigmatisierungen überwinden.

(angelehnt an Lenz und Stark, 2002)

# Vom medizinischen zum menschenrechtlichen Modell von Behinderung

vom Objekt  zum Subjekt

- **Medizinische (biologisches) Modell**

Der Mensch mit Behinderungen

- wird als krank betrachtet; Diagnose (Defizit) steht im Vordergrund.
- bedarf des Mitleids und der Fürsorge.

- **Soziale Modell (Integrationsmodell)**

...geht davon aus, dass eine Beeinträchtigung

- innerhalb eines normierten Systems zur Behinderung wird (Folge: Ausschluss aus der Gesellschaft).
- in dieser Gesellschaft über Hindernisse und Barrieren zu Behinderungen wird (Ziel: Rehabilitation).

- **Menschenrechtliche Modell**

...regelt gesetzlich

- das unveräußerliche Recht auf Selbstbestimmung.
- dass es nicht mehr um Fürsorge oder Rehabilitation geht, sondern um die gleichberechtigte selbstbestimmte Teilhabe.



# Mit dem menschenrechtlichen Modell wird ein vielfältiger Perspektivenwechsel realisiert:

- von Wohlfahrt/Fürsorge und Rehabilitation zur Selbstbestimmung
- von der Integration (Anpassung) zur Inklusion (Vielfalt)
- von Objekten zu Subjekten
- von Patient\*innen zu Bürger\*innen
- von Problemfällen zu Träger\*innen von Rechten (Rechtssubjekten)



# Vielen Dank!

Menschenrechte in Aktion  
Kellerkinder e.V.  
Ebertsstr.8  
10249 Berlin  
[info@menschenrechte-in-aktion.de](mailto:info@menschenrechte-in-aktion.de)

Gefördert durch

